
Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz ¹

(Änderung vom 1. Juni 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 75 Abs. 1 und 6 und 79 PBG

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor § 45a (neu)

C. Anwendbares Verfahren

§ 45a (neu) Luft-Wasser-Wärmepumpen

¹ Die Bewilligungsbehörde erteilt die Bewilligung für Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWP) innerhalb der Bauzone im

a) vereinfachten oder ordentlichen Verfahren, wenn sich die LWP ausserhalb einer Baute befindet;

b) Meldeverfahren, wenn sich die LWP innerhalb einer Baute befindet.

² Ausserhalb der Bauzone erteilt die Bewilligungsbehörde die Bewilligung im Meldeverfahren, wenn sich die LWP innerhalb einer umschlossenen Baute befindet. In den übrigen Fällen findet das ordentliche Baubewilligungsverfahren Anwendung.

Gliederungstitel vor § 46

D. Kantonale Zuständigkeiten

Gliederungstitel vor § 48a

E. Bauabnahme

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-49.

² SRSZ 400.111.